



## Fehlzeiten im Kurssystem

Krankheitsbedingtes Fehlen im Allgemeinen	Das Fehlen muss so schnell wie möglich, spätestens am <b>dritten</b> Fehltag, beim Tutor schriftlich angezeigt werden. Bei kürzerem Fehlen ist eine schriftliche Begründung des Fehlens sofort am ersten Schultag nach der Genesung beim Tutor abzugeben.
Entschuldigungsgrund	Erscheint dem Tutor die angezeigte Erklärung des Fehlens nicht als <b>begründet</b> , kann er die Anerkennung der Entschuldigung verweigern oder einen Beleg durch ein Attest fordern.
Beurlaubungen	Vorhersehbare Termine, die ein Fehlen rechtfertigen können, sind rechtzeitig <b>vorher</b> (mindestens drei Tage) dem Tutor anzuzeigen. Sie können nur nach Genehmigung durch den Tutor wahrgenommen werden. Arztbesuche, Fahrstunden u.ä. rechtfertigen in der Regel kein Fehlen während der Schulzeit.
Fehlen bei Klausuren	Bei kurzfristigem Fehlen an Klausurtagen verlangt die Schule bis zum <b>dritten Tag</b> die Vorlage eines <b>Attestes</b> als Grundlage für die Entschuldigung (Original -> Tutor, Kopie -> Fachlehrer/in)
Stundenweises Fehlen	Ohne <b>vorherige</b> Abmeldung beim Fachlehrer der folgenden Stunde gilt stundenweises Fehlen als <b>unentschuldigt</b> , es sei denn, es handelt sich um eine Beurlaubung.
Verspätungen	Verspätungen gelten im Allgemeinen als <b>unentschuldigt</b> .
Fehlzeiten und Benotung	Fehlzeiten, die <b>ein Drittel</b> der Unterrichtszeit überschreiten, führen in der Regel zur Bewertung des Allgemeinen Teils der Note mit <b>null Punkten</b> , was bei Pflichtkursen schwerwiegende Folgen für die Schullaufbahn haben kann. Bei <b>unentschuldigten</b> Fehlzeiten gilt dies ab <b>einem Zehntel</b> der Unterrichtszeit. Ein Kurs wird <b>nicht bewertet</b> bei insg. <b>weniger als 8 Wochen</b> Anwesenheit.
Auf den Sportunterricht beschränktes Fehlen	Entschuldigung innerhalb von drei Tagen <b>direkt</b> an den Sportlehrer, sonst gilt das Fehlen als unentschuldigt. Bei krankheitsbedingtem Fehlen von mehr als <b>drei Wochen</b> muss eine amtsärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Von der generellen <b>Anwesenheitspflicht</b> auch bei Erkrankung (z. B. für Schiedsrichtertätigkeit) kann man nur durch den Sportlehrer befreit werden.

KLN 11/17

### Grundlagen:

Verordnung über die gymnasiale Oberstufe  
Schulordnung der Evangelischen Schule Frohnau  
Beschlüsse der Gesamtkonferenz und der Fachkonferenz Sport der Ev. Sch. Frohnau